

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Antrag der Stadt Kreuztal auf Gewässerrenaturierung des Mattenbachs in Kreuztal-Buschhütten im Bereich des Freibades gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Hier: Feststellung zur UVP-Pflicht

Die Stadt Kreuztal hat mit Datum vom 13. April 2023 einen Antrag auf die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerrenaturierung des Mattenbachs in Kreuztal-Buschhütten im Bereich des Freibades, gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, gestellt.

Die Antragstellerin plant, im Zuge der Sanierung des Freibads Buschhütten, den verrohrten Mattenbach an dieser Stelle und im Bereich des Parkplatzes bis zum offenen Gerinne im Süden freizulegen. Ausgenommen ist der Abschnitt im Bereich der Verkehrsfläche.

Der Mattenbach soll im Planungsbereich als möglichst naturnahes Gewässer verlegt werden, sich wieder natürlich entwickeln können und Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Im Bereich der Straßenquerung der Mattenbachstraße am nördlichen Ende des Freibads, sowie am südlichen Ende muss der Mattenbach verkehrstechnisch zwangsläufig weiterhin in einer Verrohrung geführt werden. Sobald der Mattenbach die Straße im Süden unterquert hat, wird er in einem offenen Gerinne entlang des Parkplatzes bis zum Anschluss an das bereits offene Gerinne geführt.

Betroffen von der Maßnahme sind die Grundstücke Gemarkung Buschhütten Flur 12 Flurstücke 702, 266 und 486.

Der Bachlauf entlang des Freibads und auch entlang des Parkplatzes soll geschwungen in einer Grünfläche hergestellt werden. Wechselnde Sohl- und Profildreiten sollen ein abwechslungsreiches Bachbett mit unterschiedlichen Wasserzonen ergeben. Gumpen und Stillbereiche sollen Lebensräume für Amphibien bieten. Auf Ufersubstrat soll weitestgehend verzichtet werden um eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Natürliches Substrat soll punktuell in der Sohle als Depot eingebaut werden.

Die geplante Maßnahme bedarf nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. der zugehörigen Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Da bei der Öffnung des Mattenbachs voraussichtlich artenschutzrechtliche Sachverhalte zu berücksichtigen sein werden, wurde eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen.

Die im vorliegenden Fall vorgenommene allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das untersuchte Gebiet liegt vollständig im geltenden Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kreuztal. Dessen landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen werden durch die Gewässerrenaturierung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2006 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung, sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Entsprechend kartierte Biotope sind zwar laut offizieller LANUV-Unterlage nördlich des Freibads vorhanden und auch befindet sich ein namenloses Gewässer südöstlich des Besucherparkplatzes. Diese Strukturen werden jedoch mit der offenen Gestaltung des Bachlaufs nicht nur erhalten, sondern die neu hergestellten Bachstrecken werden die schützenswerten Strukturen deutlich erweitern und zumindest in diesem Abschnitt des Talraums die aquatische und amphibische Vernetzungsfunktion deutlich verbessern.

Sonstige besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben aufgrund der dokumentierten Rahmenbedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S.175) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die vorgenommene Bewertung der Umweltverträglichkeit gründet sich auf die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Damit war für das Vorhaben eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung gegeben. Eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die normierten Schutzgüter, wegen der Besorgnis der Erheblichkeit des Vorhabens in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Screening-Unterlagen sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Umweltamt, Zimmer 910, zugänglich und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Umweltamt
Az. 69.25.30
Siegen, den 30. Januar 2024

Im Auftrag
gez.
Dr. Maasz
(Amtsleiter Umweltamt)